



**Satzung  
über die sich in Trägerschaft der Gemeinde Dohma befindlichen Kindereinrichtungen  
als Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Dohma  
(Gemeinnützigkeitssatzung – Kindereinrichtungen)**

Nachstehend wird die Satzung über die sich in Trägerschaft der Gemeinde Dohma befindlichen Kindereinrichtungen als Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Dohma in der seit **01.05.2003** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt

1. die Satzung über die sich in Trägerschaft der Gemeinde Dohma befindlichen Kindereinrichtungen als Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Dohma vom 10.03.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 08/2003 am 30.04.2003.

**Inhalt**

§ 1 Betrieb gewerblicher Art .....	1
§ 2 Zweck des BgA .....	2
§ 3 Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art .....	2
§ 4 Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art .....	2
§ 5 Ausgabenbeschränkung .....	2
§ 6 Geschäftsbetrieb.....	2
§ 7 Geschäftsjahr.....	2
(§ 8 In-Kraft-Treten).....	3

**§ 1  
Betrieb gewerblicher Art**

(1) Die Gemeinde Dohma führt im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindereinrichtungen.

(2) Der Sitz des Betriebes gewerblicher Art ist die Gemeinde Dohma.

## **§ 2 Zweck des BgA**

(1) Der Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Dohma verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977.

(2) Der Zweck des BgA Kindereinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe in der Gemeinde Dohma und damit die Wahrnehmung eines ganzheitlichen Betreuungs-, Bildungs- Erziehungsauftrages.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung Unterhaltung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die vorwiegend den Dohmaer Kindern zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art**

Der Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Dohma gem. § 1 Abs. 1 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art**

(1) die Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 unterliegt den haushaltsrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Körperschaft Gemeinde Dohma.

(2) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art der Gemeinde Dohma gem. § 1 Abs. 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die öffentliche Körperschaft Gemeinde Dohma erhält bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Betriebes nicht gewerblicher Art mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 5 Ausgabenbeschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Geschäftsbetrieb**

Der Geschäftsbetrieb des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 regelt sich nach gesonderten Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 ist das Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

**(§ 8  
In-Kraft-Treten)**